

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 16 vom 7. August 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übungen der Bundeswehr und von NATO-Landstreitkräften	2
Bundestagswahl am 27. September 2009; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge (Wahlkreis 234/Schwandorf)	3
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); MG Metallgewinnung GmbH, Otto-Hahn-Str. 22, 92421 Schwandorf	4
Schulverband Nabburg; Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Nabburg (Entschädigungssatzung) vom 28.07.2009	6
Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	6
Schulverband Teunz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	8
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans für den Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93" Schwandorf-Steinberg a. See-Wackersdorf "Neubau eines Tank- und Autowasch-Centers, Richtfeld"	9
Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wackersdorf im Bereich des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93" Schwandorf-Steinberg a. See-Wackersdorf "Neubau eines Tank- und Autowasch-Centers, Richtfeld"	11

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 22.09.2009 bis 24.09.2009 eine Durchschlageübung durch (Bezeichnung: Truppenübung, Übungsgruppe: Feldjägerbattillon 451, Roding).

Übungsraum: Neunburg vorm Wald - Enzelsberg - Niedermurach - Kühried - Teunz

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US-Armee führt Gefechtsübungen durch, und zwar in der Zeit vom

- a) 11. August 2009 - 14. August 2009 (Bezeichnung: RECON FTX)
- b) 01. September 2009 - 30. September 2009 (Bezeichnung: SPPC3)

Übungsraum:

- a) gesamter Landkreis Schwandorf
- b) gesamter Landkreis Schwandorf und Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Die Übungen finden außerhalb der Schutzzonen um den Truppenübungsplatz HOHENFELS statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 30. Juli 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

**Bundestagswahl am 27.September 2009;
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 234
Schwandorf**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 234 Schwandorf hat in öffentlicher Sitzung am 31. Juli 2009 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 234 Schwandorf

1. Holmeier, Karl, Bankkaufmann, 1. Bürgermeister, Trosteraustraße 22, 93495 Weiding
geb. 1956 in Weiding
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Schieder, Marianne, MdB, Juristin, Am Kalvarienberg 6, 92533 Wernberg-Köblitz
geb. 1962 in Schwarzberg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Bauer, Erich, Selbstständig, Gartenried 6, 92526 Oberviechtach
geb. 1954 in Gartenried
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Christoph, Stefan, Student, Bräuhäusstr. 28, 93437 Furth im Wald
geb. 1988 in Roding
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Brüsemeister, Peter Klaus, Schulberater, Am Mühlbühl 32, 93489 Schorndorf
geb. 1966 in Bogen
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Ehrl, Ewald, Bürokaufmann, Einödweg 2, 93477 Gleißenberg
geb. 1961 in Furth im Wald
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
17. Meischner, Wolfgang , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Kronstettener Str. 18, 92421 Schwandorf
geb. 1954 in Schneeberg
Ökologisch-Demokratische Partei/Bündnis für Familien (ödp)
20. Dr. Kiehl, Reinhold, Dipl.-Ing. (FH), Selbstständig, Wittelsbacherstr. 8, 94315 Straubing
geb. 1947 in Worms
Freie Bürger (Frei Christlich Sozial)
21. Späth, Alois, Versicherungskaufmann i. R., Glaserstraße 72 a, 93437 Furth im Wald
geb. 1937 in Furth im Wald
FÜR HEIMAT UND VATERLAND

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Schwandorf, 03.08.2009
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 234 Schwandorf
Burmberger
Stellv. Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); MG Metallgewinnung GmbH, Otto-Hahn-Str. 22, 92421 Schwandorf:

immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Metallgewinnungsanlage) auf den Fl.Nrn. 81/14 und 81/22 jeweils der Gemarkung Dachelhofen durch Hinzunahme der AVV-Nr. 190111 in die Liste der zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung zugelassenen Abfallarten

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 30.06.2009 mit vorgenannter Genehmigung werden hiermit gem. § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht:

1. GENEHMIGUNG

Der MG Metallgewinnung GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 bis 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Metallgewinnungsanlage) auf den Fl.Nrn. 81/14 und 81/22 jeweils der Gemarkung Dachelhofen durch Hinzunahme der AVV-Nr. 190111 in die Liste der zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung zugelassenen Abfallarten erteilt.

Diese Genehmigung gestattet die zeitweilige Lagerung von jeweils 1.000 t an Abfällen der AVV-Nr. 190111 im Eingangslager und im Produktlager, und zwar nur im Rahmen der jeweiligen max. Gesamtlagerkapazitäten für die genannten Läger, die durch andere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zugelassen sind.

Außerdem gestattet diese Genehmigung die Behandlung der AVV-Nr. 190111 in den vorhandenen Abfallbehandlungsanlagen mit einer Durchsatzleistung von max. 5.000 t/a., und zwar ebenfalls nur im Rahmen der max. jährlichen Gesamtdurchsatzleistung, die durch andere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zugelassen ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung ein.

2. PLANUNTERLAGEN ...

3. KENNDATEN DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Der Gegenstand der Genehmigung unter Nr. 1 dieses Bescheids ist durch folgende Hauptmerkmale eingegrenzt:

Änderungsgegenstand:	Zeitweilige Lagerung und Behandlung von Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit der AVV-Nr. 19 01 11	
Kapazitätsgrenzen für die zeitweilige Lagerung und die Behandlung:	Eingangslager:	max. 1.000 t im Rahmen der genehmigten Lagerkapazitäten von derzeit max. 47.000 t

	<u>Produktlager:</u>	max. 1.000 t im Rahmen der genehmigten Lagerkapazitäten von derzeit max. 82.000 t
	<u>Behandlung:</u>	max. 5.000 t/a in der bestehenden Abfallbehandlungsanlage mit einer genehmigten Durchsatzleistung von derzeit max. 240.000 t/a; Anlagentechnik unverändert; Betriebszeiten unverändert

4. **NEBENBESTIMMUNGEN** (Der Bescheid enthält aufschiebende und auflösende Bedingungen, allgemeine Auflagen sowie Auflagen zur Abfallwirtschaft, zum Arbeitsschutz und zur Luftreinhaltung)
5. **GELTUNGSDAUER ...**
6. **HINWEISE ...**
7. **KOSTEN ...**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Im Interesse eines schnellen Verfahrens bitten wir Sie, Ihre Klage ausreichend zu begründen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Im Falle eines erfolglosen Klageverfahrens können weitere Kosten entstehen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 08.08.2009 bis einschließlich 21.08.2009, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwandorf, 07.08.2009
Landratsamt Schwandorf
Hanisch
MdL, 1. Stellv. des Landrats

**Schulverband Nabburg;
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im
Schulverband Nabburg (Entschädigungssatzung) vom 28.07.2009**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Nabburg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Nabburg (Entschädigungssatzung) vom 17.06.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 30.05.2008 in Kraft.

Nabburg, 28.07.2009

Schärfl

Schulverbandsvorsitzender

**Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Oberviechtach in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaltshalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 611.300 Euro
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.200 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 445.600 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 372 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.197,8495 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 8.200 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 372 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 22,0430 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. Juli 2009, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberviechtach, 03.08.2009
Heinz Weigl
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Teunz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 170.183,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 125.794,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 118 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf 1.066,0508 € je Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 23. Juli 2009, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, Zimmer Nr. 37, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Oberviechtach, 30. Juli 2009
Eckl
Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans für den Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93" Schwandorf-Steinberg a. See-Wackersdorf "Neubau eines Tank- und Autowasch-Centers, Richtfeld"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 20. Mai 2009 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans- mit Grünordnungsplan "Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93" gebilligt und die Verwaltung angewiesen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans ist der **beigefügte Lageplan** vom 26. Juni 2009 maßgebend.

Ziele und Zwecke der Planung:

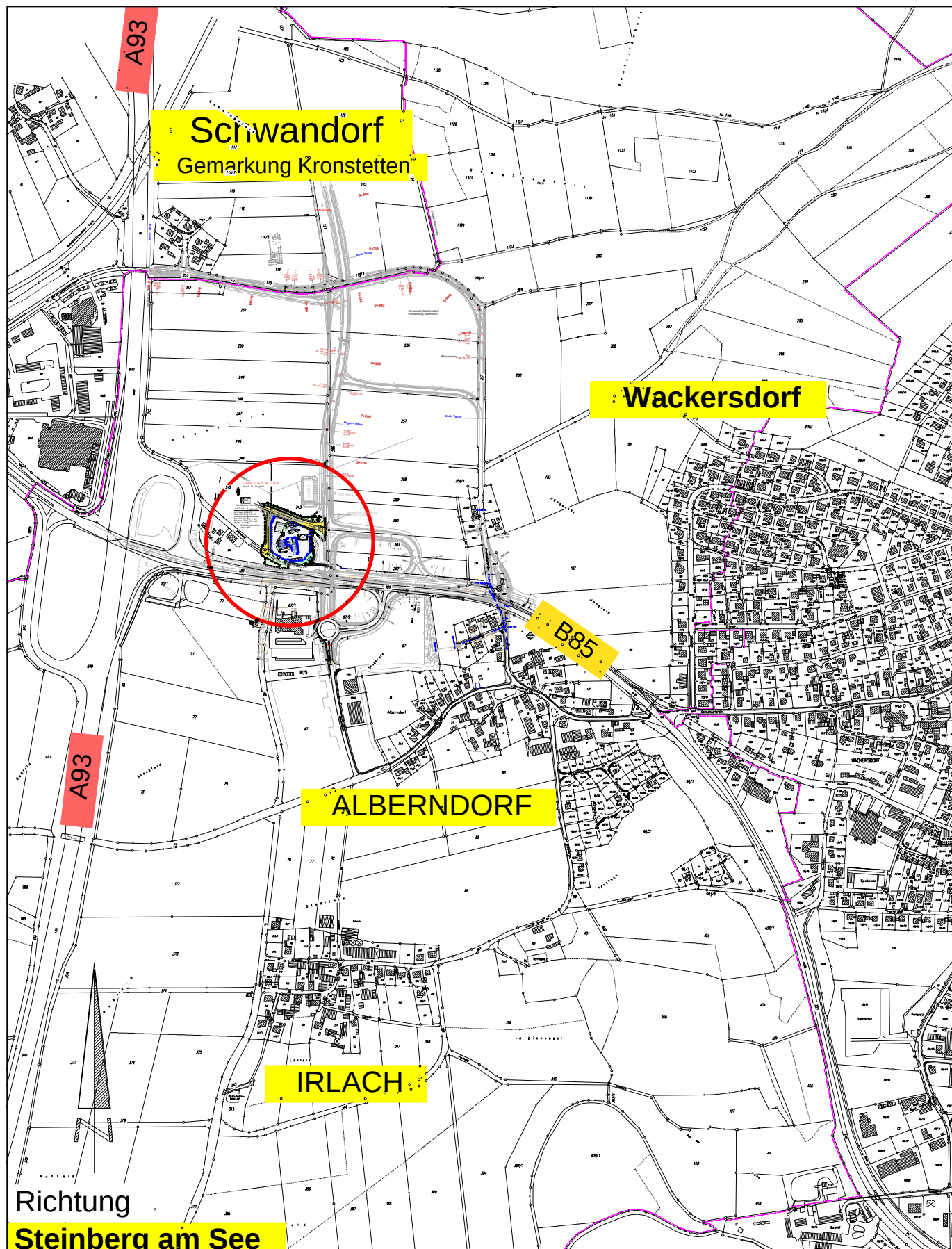
Mit dem geplanten Tank- und Waschcenter soll auch an diesem Knotenpunkt die Versorgung des Pkw- und Lkw-Verkehrs mit Tank- sowie Rastdienstleistungen, zusammen mit der Versorgung des bestehenden- und des geplanten neuen Gewerbegebietes, bedarfsgerecht erfolgen können.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans (einschl. Vorentwurf des Umweltberichts) im **Rathaus, Zi. Nr. 2, Marktplatz 1 in 92442 Wackersdorf vom 17.08.2009 bis einschließlich 18.09.2009** während der üblichen Dienststunden statt.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Wackersdorf, 07.08.2009
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93
Helmut Hey
Oberbürgermeister
stellv. Verbandsvorsitzender



Verfahrensträger::

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93
Schwandorf Steinberg am See Wackersdorf

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- und ERSCHLIESSUNGSPLAN mit GRÜNORDNUNG

Bezeichnung:



Tank- und Waschcenter in Wackersdorf

Übersichtslageplan

Maßstab:

1 : 10000

Verfahrensstand:

VORENTWURF, Stand: 26. Juni 2009

Aufgestellt:

Troßmann+Partner
INGENIEURE
GESAMTUNTERNEHMEN GMBH & CO. KG

Öffentliche Bekanntmachung
Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wackersdorf im Bereich des
Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93"
Schwandorf-Steinberg a. See-Wackersdorf
"Neubau eines Tank- und Autowasch-Centers, Richtfeld"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 20. Mai 2009 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wackersdorf im Bereich des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93" gebilligt und die Verwaltung angewiesen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der **beigefügte Lageplan** vom 22. Juli 2009 maßgebend.

Ziele und Zwecke der Planung:

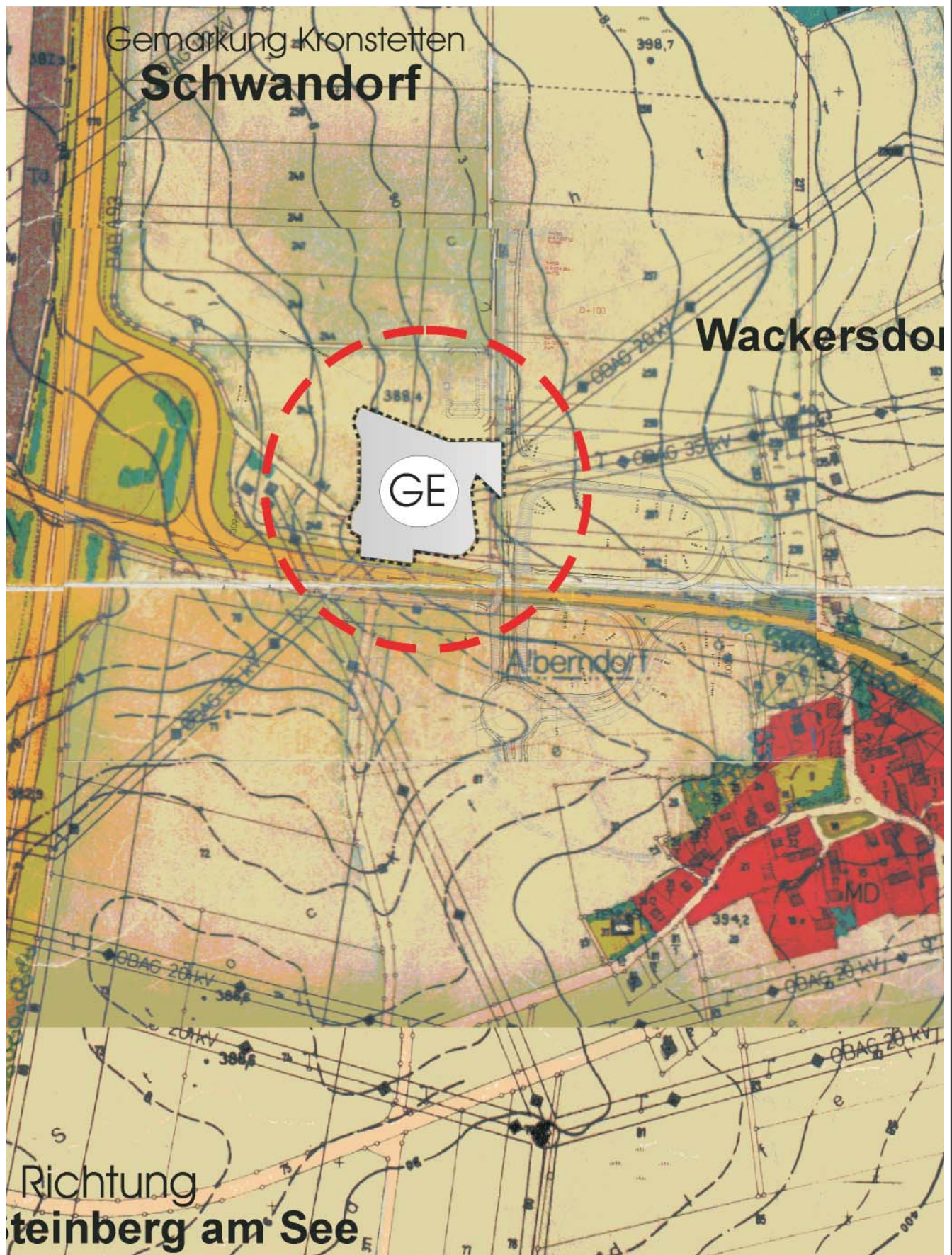
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Tank- und Autowash-Centers im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“, Richtfeld, Gemarkung Wackersdorf, geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung (einschl. Vorentwurf des Umweltberichts) im **Rathaus, Zi. Nr. 2, Marktplatz 1 in 92442 Wackersdorf vom 17.08.2009 bis einschließlich 18.09.2009** während der üblichen Dienststunden statt.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

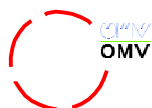
Wackersdorf, 07.08.2009
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet
an der A 93
Helmut Hey
Oberbürgermeister
stellv. Verbandsvorsitzender



Verfahrensträger::

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93
Schwandorf Steinberg am See Wackersdorf

Bezeichnung:



FNP - Änderung
Tank- und Waschcenter in Wackersdorf

Übersichtslageplan

Maßstab:

1 : 5000

Verfahrensstand:

VORENTWURF, Stand: 22. Juli 2009

Aufgestellt:

Troßmann+Partner
INGENIEURE
GESAMTUNTERNEHMEN

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3406247985

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3406247985** ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 04.08.2009

Sparkasse im Landkreis Schwandorf

Hagl

Vorsitzender des Vorstandes

Bühner

Mitglied des Vorstandes